

Bundessozialgericht

Az.: 8/2 RU 126/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 26. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h , die Richter Dr. K a i s e r und Schroeder - Printzen und die ehrenamtlichen Richter S c h u c h m a n n und K r i e g für Recht erkannt:

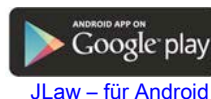
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 17. März 1971 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Zugestellt am
21. August 1973



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der -während des Berufungsverfahrens verstorbene- Ehemann der Berufungsklägerin, Gustav B. (B.), erlitt am 30. Dezember 1966 einen Arbeitsunfall.

Die Landesversicherungsanstalt (LVA) Schleswig-Holstein bewilligte ihm auf seinen am 9. August 1967 gestellten Antrag für die Zeit vom 1. Juli 1967 bis 31. März 1968 Erwerbsunfähigkeitsrente (EU-Rente) auf Zeit und für die Zeit danach Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU-Rente). Diese wandelte sie mit Wirkung vom 1. Mai 1969 wegen Vollendung des 65. Lebensjahres in das Altersruhegeld um. Auf Klage wurde die LVA verurteilt, anstelle der BU-Rente ebenfalls Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte bewilligte B. durch Bescheid vom 25. Juli 1968 eine vorläufige Rente, und zwar für die Zeit vom 1. Juli 1967 bis 2. Februar 1968 die Vollrente und für die anschließende Zeit nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 40 v.H. Sie ging davon aus, daß der Tag des Beginns der durch den Arbeitsunfall verursachten Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Rentenversicherung der 1. Juli 1967 sei. Diesen Bescheid hat B. nicht angefochten.

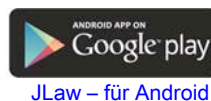
Mit Schreiben vom 17. Januar 1969 bat B. durch seinen Bevollmächtigten um Erteilung eines Zugunstenbescheides gemäß § 627 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Die Erwerbsunfähigkeit sei bereits am Tag des Arbeitsunfalls eingetreten, so daß ihm auch für die Zeit vom 30. Dezember 1966 bis 30. Juni 1967 die Vollrente zustehe. Diese sei außerdem nach § 582 RVO um 10 v.H. zu erhöhen, weil er in dieser Zeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung keine Rente erhalten habe.

Durch Bescheid vom 25. März 1969 lehnte die Beklagte es ab, auch für die Zeit vor dem 1. Juli 1967 Verletztenrente zu ge-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

währen, weil erst von diesem Zeitpunkt an die EU-Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt worden sei und die Verletztenrente bei sinngemäßer Auslegung des § 580 Abs. 1 RVO in demselben Zeitpunkt beginne; im Bescheid vom 25. Juli 1968 sei der Rentenbeginn sonach richtig auf den 1. Juli 1967 festgesetzt worden.

Im weiteren Bescheid vom 23. Mai 1969 sah die Beklagte mangels eines Anspruchs auf Verletztenrente für die Zeit vom 30. Dezember 1966 bis 30. Juni 1967 auch die Voraussetzungen des § 582 RVO nicht als gegeben an. Weiter sei zu berücksichtigen, daß B. Ansprüche gegen die gesetzliche Rentenversicherung habe geltend machen können, diese jedoch verspätet erhoben habe.

Das Sozialgericht Kiel hat durch Urteil vom 11. Februar 1970 die wegen dieser beiden Bescheide erhobene Klage abgewiesen.

Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat auf die zugelassene Berufung durch Urteil vom 17. März 1971 die Entscheidung des Erstgerichts sowie die Bescheide vom 25. März und 23. Mai 1969 aufgehoben. Es hat die Beklagte verurteilt, für die Zeit vom 30. Dezember 1966 bis 30. Juni 1967 eine um 10 v.H. erhöhte Vollrente zu gewähren. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt:

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 580 Abs. 1 RVO habe B. die Vollrente schon vom 30. Dezember 1966 an zugestanden, weil er seitdem durch Folgen des Arbeitsunfalls erwerbsunfähig gewesen sei. Die Verletztenrente sei für die Zeit bis zum 30. Juni 1967 um 10 v.H. zu erhöhen, weil B., wie sich aus § 1276 RVO ergebe, erst vom 1. Juli 1967 an Anspruch auf EU-Rente gehabt habe und auch die übrigen Voraussetzungen des § 582 RVO gegeben seien.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und es im wesentlichen wie folgt begründet:

- 4 -



- 4 -

Sie habe durch den bindend gewordenen Bescheid vom 25. Juli 1968 den Beginn der Verletztenrente auf den 1. Juli 1967 festgesetzt. Durch den nach § 627 RVO erteilten Bescheid vom 25. März 1969 habe sie sich von der Richtigkeit dieses Bescheides überzeugt. Das LSG habe die Bindungswirkung des § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht beachtet. Im übrigen beginne die Verletztenrente erst mit dem Bezug der Rente aus der Rentenversicherung. Somit sei schon aus diesem Grund § 582 RVO nicht anwendbar und deshalb auch der Bescheid vom 23. Mai 1969 rechtens. Überdies setze diese Vorschrift voraus, daß ein Schwerverletzter überhaupt keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten könne; B. habe jedoch eine solche Rente bezogen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und

die Berufung zurückzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an die Vorinstanz zurück-
zuverweisen.

Die Berufungsklägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und ist darüber hinaus der Ansicht, daß bei natürlicher Betrachtungsweise im Bescheid vom 25. Juli 1968 über den strittigen Zeitraum nicht entschieden worden sei, insoweit also kein bindender Bescheid vorliege, auf den sich die Beklagte berufen könne.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

- 5 -



- 5 -

II

Die Revision der Beklagten ist insofern begründet, als der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist.

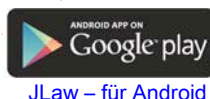
Zutreffend weist die Beklagte darauf hin, daß sie durch ihren Bescheid vom 25. Juli 1968 auch darüber entschieden habe, ob B. für die Zeit vor dem 1. Juli 1967 nach § 580 Abs. 1 RVO einen Anspruch auf Verletztenrente hatte. Dies hat sie verneint, denn in diesem Bescheid geht sie davon aus, daß der 1. Juli 1967 als der Tag des "Beginns der durch den Arbeitsunfall verursachten Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Rentenversicherung", auf den die 2. Alternative des § 580 Abs. 1 RVO für den Beginn der Verletztenrente abstellt, anzusehen sei. Da B., wie zwischen den Beteiligten nicht streitig ist, diesen Bescheid nicht fristgerecht angefochten hat, ist dieser nach § 77 SGG bindend geworden. Eine neue Feststellung konnte deshalb von der Beklagten nur nach § 627 RVO getroffen werden. Eine solche hat B. unter Berufung auf diese Vorschrift mit seinem Schreiben vom 17. Januar 1969 auch ausdrücklich begehrt. Die Beklagte hat im Bescheid vom 25. März 1969 nach Überprüfung der Rechtslage eine neue Feststellung abgelehnt, soweit es sich um die Gewährung von Verletztenrente für die Zeit vor dem 1. Juli 1967 handelt. Sie hat ihre bereits im Bescheid vom 25. Juli 1968 zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung näher erläutert und an diesem Bescheid festgehalten. Der Bescheid vom 25. März 1969 mußte sonach gemäß § 79 Nr. 2 SGG vor Beschreitung des Rechtswegs durch die Widerspruchsstelle der Beklagten nachgeprüft werden (vgl. zu den rechtsähnlichen Vorschriften der §§ 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes nF = 1300 RVO nF: BSG in SozR Nr. 11 zu § 79 SGG; siehe auch BSG 8, 3, 9). Solange das Vorverfahren nicht durchgeführt war, hätte auch das LSG in der Sache nicht entscheiden dürfen. Dieser wesentliche Mangel des Verfahrens des Berufungsgerichts war noch in der Revi-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

sionsinstanz von Amts wegen zu beachten (BSG aaO), so daß unerörtert bleiben kann, ob die Beklagte insoweit eine noch ausreichende Rüge erhoben hat.

In einem Vorverfahren hätte aber auch der Bescheid vom 23. Mai 1969 überprüft werden müssen, weil die - hierin abgelehnte - Erhöhung der Rente nach § 582 RVO ua. davon abhängt, daß ein - von der Beklagten im Bescheid vom 25. Juli 1968 bindend verneinter - Anspruch auf eine Verletztenrente für die strittige Zeit gegeben ist (Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., Stand Juli 1972, Anm. 6a zu § 582; Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, 3. Aufl., Kennzahl 550 S. 1).

Um hinsichtlich beider Bescheide das erforderliche Vorverfahren nachzuholen, war der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Wegen der hier streitigen materiell-rechtlichen Fragen verweist der Senat auf seine Urteile vom 26. Juni 1973 -8/2 RU 157/71- und vom 26. Juli 1973 -8/2 RU 243/72-.

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung des Berufungsgerichts vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

